

Instanzenzug in Zivilsachen

Schlichtungsverfahren
(nicht in allen Bundesländern)

- bei Streitwert bis 600 EUR
- in Nachbarschaftssachen
- in Ehesachen

Zulassungsvoraussetzung für das streitige Verfahren

bei **Scheitern**

Güteverfahren
(falls nicht von vornherein aussichtslos)
beim Prozessgericht

bei **Scheitern** automatische
Überleitung ins streitige Verfahren

1. Instanz

Amtsgericht
1 Vorsitzender (Einzelrichter)
(Mietsachen, Familiensachen und
Verf. mit Streitwert bis 5.000 EUR)

Landgericht
3 Berufsrichter je Kammer
(Verf. mit Streitwert über 5.000 EUR)

Berufung
zugelassen
oder Wert
über 600 EUR

Familiensachen

Berufung
zugelassen

Sprungrevision
Voraussetzungen

- Wert über 600 EUR und
- Zulassung durch BGH und
- Zustimmung des Gegners

Sprungrevision
Voraussetzungen

- Zulassung durch BGH und
- Zustimmung des Gegners

2. Instanz

Landgericht
3 Berufsrichter je Kammer

Oberlandesgericht
3 Berufsrichter je Senat

Revision
zugelassen

3. Instanz

BGH
5 Berufsrichter je Senat